

Bauleitplanung Markt Bruck i. d. Opf.;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandel an der Schöngraser Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes;
Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung, zum Mail des Markt Bruck i. d. Opf. vom 24.10.2025;

Es soll der o. g. Bebauungsplan aufgestellt und gleichzeitig der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens müssen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes mittels Schallgutachten quantifiziert werden. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind in die Satzung aufzunehmen.

Dem Beteiligungsschreiben liegt kein Schallgutachten bei. Aus fachtechnischer Sicht ist deshalb die schalltechnische Situation noch durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und auf dem Gebiet des Lärmschutzes tätigen Sachverständigen beurteilen zu lassen.

Eine Liste der bekannt gegebenen Gutachter kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Sofern ein Schallgutachten vorgelegt wird und die Anforderungen in die Satzung des Bebauungsplanes übernommen werden, bestehen aus fachtechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Schnekenburger